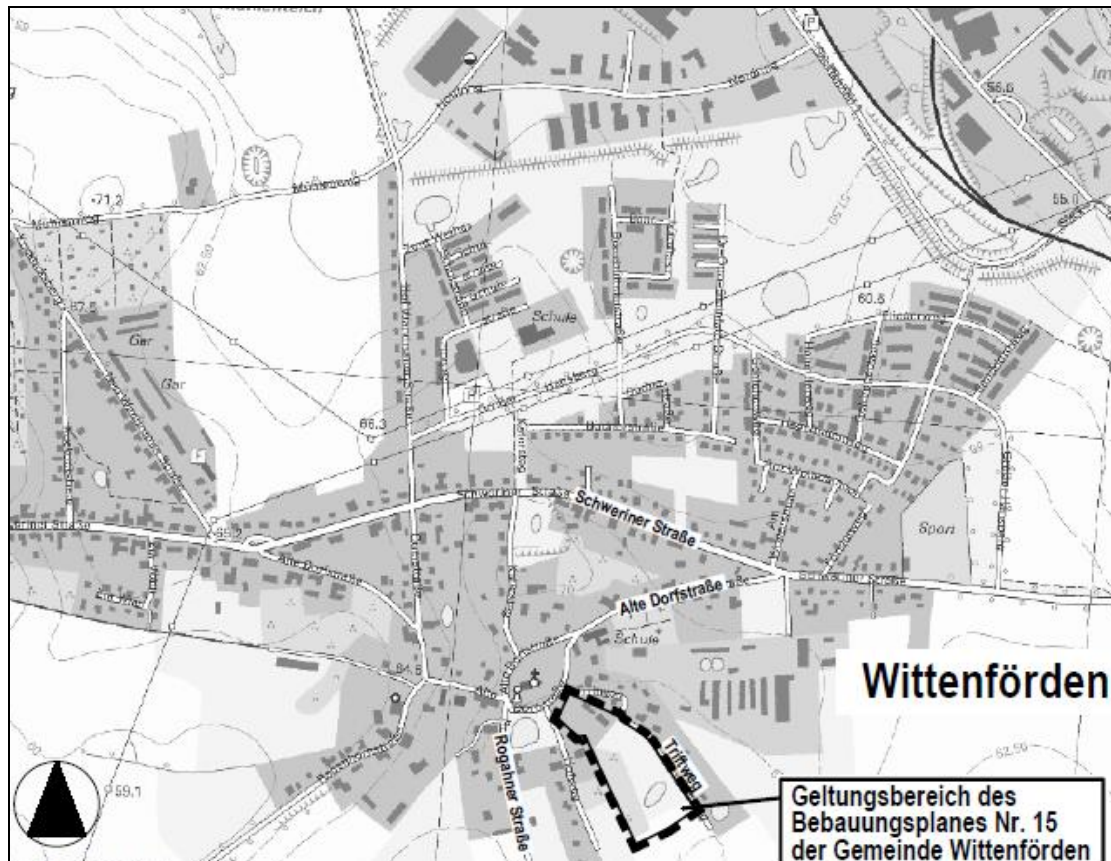


Gemeinde Wittenförden

Bebauungsplan Nr. 15 „Wohnpark am Triftweg“ (Landkreis Ludwigslust-Parchim)

Faunistische Bestandserfassung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)



Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 25. Mai 2012 (Stand 20. Februar 2020, ergänzt Juni 2022)

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	6
3	Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände	9
3.1	Fledermäuse	10
3.1.1	Methodik	10
3.1.2	Ergebnisse	10
3.1.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse	11
3.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse	12
3.2	Brutvögel	12
3.2.1	Methodik	12
3.2.2	Ergebnisse	13
3.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel	14
3.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel	14
3.3	Reptilien	14
3.3.1	Methodik	14
3.3.2	Ergebnisse	15
3.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	16
3.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien	16
3.4	Amphibien	16
3.4.1	Methodik	16
3.4.2	Ergebnisse	16
3.4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	19
3.4.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien	19
4	Artenschutzrechtliche Erfordernisse	19
4.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	19
4.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	20
4.3	Vorsorgemaßnahmen	21
5	Rechtliche Zusammenfassung	21
6	Literatur	22

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Es ist vorgesehen, auf dem Gelände einer ehemaligen Bauernstelle in Wittenförden am Triftweg eine bauliche Neuordnung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang sollen die vorhandenen Gebäuderuinen abgebrochen werden. Die Umgestaltung der Freiflächen ist ebenfalls vorgesehen. Bei den Freiflächen handelt es sich überwiegend um fast vollständig verbuschte ehemalige Garten- und Hofflächen. Es dominieren Gebüsch aus der Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*), Obstgehölzen (insbesondere *Prunus*) und Ruderalgebüsch (insbesondere *Sambucus nigra*). Auf großen Teilflächen haben sich Baumweiden angesiedelt. Der gesamte Gehölzbestand bestand aus Bruchweiden (*Salix fragilis*) und Silberweiden (*Salix alba*) mit einem Alter von maximal 30 Jahren. Um 1990 wurden die Flächen noch als Gartenland genutzt. Aufgrund der guten Wasserversorgung wuchsen die Weiden schnell auf. Insbesondere um das Gewässer im südöstlichen Bereich bildete sich ein stark beschattender Gehölzsaum aus Baumweiden aus. Die ökologische Bedeutung des Gewässers hat in den letzten 10 Jahren seit der Kartierung stark eingebüßt. Im Gewässerumfeld wurden die Baumweiden als Kopfbaum gestaltet und insbesondere in Richtung Süden maßgeblich reduziert. Dies verfolgte die Zielstellung, das Gewässer für Amphibien attraktiver zu gestalten und durch den Kopfbaumschnitt bzw. die Erziehung der Baumweiden zu Kopfbäumen diese Bäume attraktiver für Halbhöhlenbrüter zu gestalten.

Im Jahr 2012 wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für einen größeren Geltungsbereich auf der Grundlage der Kartierung erstellt. Es erfolgt eine Erfassung der Brutvögel, Amphibien, Reptilien und der Fledermäuse, um die artenschutzrechtliche Betroffenheit zu bewerten. Weitere Artengruppen sind nicht artenschutzrechtlich relevant. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bildet die Grundlage für die Aktualisierung.

Der Plangeltungsbereich (Untersuchungsbereich) verkleinerte sich gegenüber der ursprünglichen Planung erheblich. Unter Berücksichtigung der Veränderung des Plangeltungsbereiches wurde eine Überarbeitung unter Wertung nochmaliger Bestandsaufnahmen mit dem Bearbeitungsstand 20. Februar 2020 gefertigt. Darüber hinaus flossen die Erkenntnisse aus den Begehungen im Zusammenhang mit dem Gebäudeabbruch 2016/ 2017 und der Rodung von Gehölzen 2019/ 2020 sowie aus der aktuellen artenschutzrechtlichen Bewertung des Gebietszustandes vom Mai 2022 in die Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ein.

Der AFB wurde ursprünglich 2012 bereits mit der Zielsetzung der Errichtung einer Anlage für betreutes Wohnen aufgestellt. Die Zielsetzung des allgemeinen Wohnens hat sich nicht verändert. Es handelt sich um eine Fläche, die sich in einem anthropogen vorgeprägten Siedlungsraum befindet. Sowohl östlich als auch westlich befinden sich bewohnte Siedlungsräume. Es ergeben sich keine andersartigen baubedingten, anlagebedingten oder betriebsbedingten Auswirkungen als bisher. Eine weitere Ausdehnung in den Landschaftsraum erfolgt nicht. Eine Abschirmung zum gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Gewässerbiotop erfolgt gesondert. Eine Ausdehnung über das geschützte Gewässerbiotop hinaus erfolgt nicht. Das Kleingewässer hat seine Verbindungen in die gewässerreiche Gegend im Süden/

Südwesten des Plangebietes. Diese Bereiche werden durch das Vorhaben im Wesentlichen nicht berührt.

Die Gebäuderuinen im Plangeltungsbereich stellten zum Zeitpunkt der Kartierung 2012 für die Artengruppe der Fledermäuse keine Habitategnung als Winterquartier und auch kein Sommerquartier bzw. Vermehrungsquartier für gebäudebewohnende Arten dar. Somit bestand keine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Artengruppe der Fledermäuse.

Zur Abbruchzeit (2016/ 2017) der Gebäuderuinen bestanden ebenfalls keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Es gelangen im Jahr vor dem Abbruch keine Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Brutvögeln und Fledermäusen der Gebäude. Der Abbruch des Gebäudebestandes erfolgte in der Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 28. Februar 2017. Die Gemeinde hat die Maßnahme artenschutzrechtlich geprüft und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge des Abrisses nicht festgestellt.

Der Baumbestand im Plangeltungsbereich stellte zum Zeitpunkt der Kartierung 2012 für die Artengruppe der Fledermäuse keine Habitategnung als Winterquartier und auch kein Sommerquartier bzw. Vermehrungsquartier für baumbewohnende Arten dar. Der Gehölzbestand wies ein Alter von maximal 30 Jahren auf. Einzelne Obstbäume waren älter, besaßen aber keine Baumhöhlen und aufgrund ihres geringen Stammdurchmessers keine Bedeutung für Fledermäuse.

Der Gehölzbestand im Plangeltungsbereich stellte zum Zeitpunkt der Kartierung 2012 für die Artengruppe der Brutvögel (Gebüschbrüter) eine Habitategnung dar. Die Habitatfunktion der Gebüschbrüter wird auch außerhalb des Plangeltungsbereiches weiterhin erfüllt.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung wurden die Gebüsche der Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*) und alle Gehölze, die nicht unter den Baumschutz gemäß § 18 BNatSchG fallen, in der Zeit vom Dezember 2019 bis zum 29. Februar 2020 entfernt. Im Vorfeld der Baufeldfreimachung erfolgte eine Begehung des Geländes, um mögliche Baumhöhlen bezüglich der Brutvögel und Fledermäuse zu bewerten. Aufgrund des Zeitraumes der Rodung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./ 29. Februar sind Nachweise für Brutvögel oder Fledermäuse nicht erfolgt. Es konnten keine der Arten festgestellt werden. Insbesondere in Bezug auf Fledermäuse konnten aufgrund des geringen Alters der Bäume bzw. des geringen Stammumfangs keine Baumhöhlen/ keine Tiere nachgewiesen werden. Durch die Gehölzrodungen sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände eingetreten. Dies betrifft auch das Verbot der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Nach dem Abriss und den Rodungen wurden 2020 die Bewertungen nochmals überprüft. Die ursprünglichen Aussagen von 2012 sind immer noch aktuell. Eine Potentialanalyse fand nicht statt. Es wurden artenschutzrechtliche Aufnahmen vorgenommen, die Grundlage für die weitere Vorbereitung und Bewertung sind.

Es sind keine wesentlichen Verschiebungen der Arten erfolgt. Veränderungen des Artenspektrums sind nur durch die Reduzierung des Plangeltungsbereiches bedingt. Insbesondere der Bestand an Brutvogelarten ist mit dem Brutvogelbestand vor der Baufeldberäumung vergleichbar. Durch die fortschreitende Verbuschung veränderte sich das Artenspektrum der Brutvogelarten seit 2012 nicht. Die Häufigkeit einiger Arten veränderte sich lediglich.

Im Mai 2022 erfolgte eine aktuelle artenschutzrechtliche Bewertung des Gebietszustandes. Im Ergebnis ist das Artenspektrum der artenschutzrechtlich relevanten Arten der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien seit der Grunderfassung im Jahr 2012 grundsätzlich das selbe geblieben.

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) aus dem Jahr 2012 mit der Aktualisierung aus den Jahren 2020 und 2022 dargestellt. Die Ergebnisse beziehen sich auf den aktuellen (verkleinerten) Plangeltungsbereich.

Die Rechtsgrundlagen wurden ebenfalls angepasst.

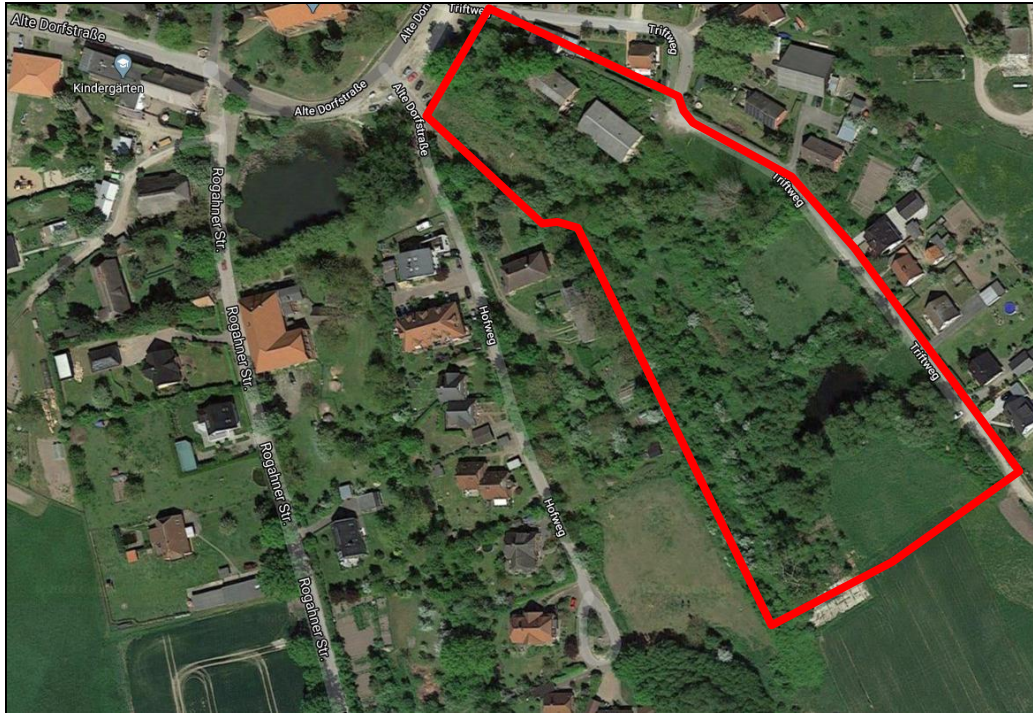


Abbildung 1: Luftbild mit Untersuchungsgebiet (rot umgrenzt)



Abbildung 2: Plangeltungsabsicht des Vorhabens (Stand Entwurf, Quelle: Planungsbüro Mahnel)

2 Gesetzliche Grundlagen

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist Folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch Folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.08.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu VSchRL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,

einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in §44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

3 Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände

Es erfolgte eine Begutachtung des Plangeltungsbereiches in Hinblick auf eine mögliche Nutzung durch die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien und Amphibien. Sollten im Zuge der Begutachtung weitere Tiere von artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen angetroffen werden, werden diese auch bearbeitet.

Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten ist im Ergebnis der Relevanzprüfung auszuschließen. Artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Gruppen der Käfer, Schnecken, Libellen, Großschmetterlinge, Fische und Landsäuger (unter Ausschluss der Fledermäuse) kommen aufgrund fehlender Habitate im Plangeltungsbereich nicht vor. Bei den Untersuchungen wurde auch auf diese Artengruppen geachtet.

3.1 Fledermäuse

Die Erfassung der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte vor allem mit der Zielstellung, den Restbestand an Bäumen bezüglich der aktuellen Habitatfunktion für Fledermäuse zu untersuchen. Es erfolgte eine aktuelle Erfassung und Bewertung der Habitatstrukturen hinsichtlich ihrer Bedeutung als Winterquartier bzw. Sommerquartier/Wochenstuben. Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Aufgrund des Abbruchs der Gebäuderuinen 2016/ 2017 befanden sich zum Zeitpunkt der Kartierung 2020 und 2022 keine potentiell als Fledermausquartiere geeigneten Gebäudereste im Plangeltungsbereich.

3.1.1 Methodik

Die potentiell als Fledermausquartiere geeigneten Gebäudereste wurden parallel zu den drei Begehungen (12. Mai, 22. Juli und 4. September 2011) mit dem Detektor von Innen untersucht (soweit dies aufgrund des Bauzustands möglich war). Zur Erfassung des Fluggeschehens der Arten auf der Nahrungssuche erfolgte der Einsatz eines so genannten Fledermausdetektors (BAT-Detektor). Diese Methode der Erfassung von Fledermausarten basiert auf der Analyse der Ultraschallrufe der Fledermäuse. Mit dem sogenannten BAT-Detektor können die Ultraschalllaute durch verschiedene elektronische Verfahren hörbar gemacht und auf Tonträgern gespeichert werden. Bei der Erfassung mittels Detektor in freier Natur ist allerdings zu beachten, dass die Artunterscheidung innerhalb einer Gattung (*Myotis*, *Pipistrellus*, *Nyctalus*) nicht ohne weiteres möglich ist. Ergänzt werden die akustischen Informationen durch die Gegebenheiten am Untersuchungsort und durch Sichtbeobachtung gegen den Abendhimmel.

Da sich zum Zeitpunkt der Kartierung 2020 und 2022 keine potentiell als Fledermausquartiere geeigneten Gebäudereste im Plangeltungsbereich befanden, erfolgte nur eine Begehung des nach der Rodung von Gehölzen im Plangebiet noch verbliebenen Baumbestandes.

3.1.2 Ergebnisse

Es konnten im Untersuchungsgebiet keine Winterquartiere und Sommerquartiere/Wochenstuben festgestellt werden. Der Gebäudebestand ist so marode, dass kaum zugfreie Stellen bzw. frostfreie Räume vorhanden sind.

Im Rahmen der Detektoruntersuchung konnten insgesamt fünf Arten festgestellt werden. Alle festgestellten Arten nutzen das Untersuchungsgebiet nur als Bestandteil ihres Jagdreviers. Eine Aussage zur Bestandsgröße ist infolge der Anzahl der Begehungen schwer möglich. Die am häufigsten nachgewiesenen Arten sind Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Die Mückenfledermaus konnte nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden. Der Stellenwert dieses Jagdhabitates in Bezug zum Gesamthabitat der Arten ist aber infolge der fehlenden Nähe zum Sommerquartier/Wochenstube als nicht maßgeblich zu betrachten. Da die Untersuchungen nur innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgten, ist eine

Zuordnung der festgestellten Tiere zu einem Sommerquartier bzw. Winterquartier (Gebäude in der Ortslage bzw. Kirche) nicht möglich.

Tabelle 1: Gesamtartenliste der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Sg	3	G	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Sg	3	V	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Sg	4	-	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sg	4	-	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Sg	(4)	D	IV

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991) und der Roten Listen der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen
- D Daten unzureichend

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg streng geschützte Arten

Für den reduzierten Untersuchungsbereich konnte das Artenspektrum der Artengruppe Fledermäuse von 2012 mit der Kartierung in 2020 und 2022 bestätigt werden. Nach wie vor nutzen alle festgestellten Arten das Untersuchungsgebiet nur als Bestandteil ihres Jagdreviers.

3.1.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Winterquartiere

Das Untersuchungsgebiet weist nach eingehender Untersuchung keine Gebäude oder Bäume auf, die eine potenzielle bzw. aktuelle Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse besitzen könnten.

Größere Baumhöhlen kommen im Untersuchungsgebiet ebenfalls nicht vor. Solche Baumhöhlen werden u.a. vom Großen Abendsegler als Winterquartier genutzt. Das gesamte Untersuchungsgebiet weist keine Habitateignung als Winterquartier sowohl für die Arten, die in Gebäuden überwintern, als auch für Arten, die in Baumhöhlen überwintern auf. Entsprechend ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Winterquartieren der Fledermäuse auszuschließen. In der gesamten Ortslage von Wittenförden befinden sich viele ältere Gebäude, die eine potenzielle Eignung als Winterquartier besitzen.

Sommerquartiere/Wochenstuben

Sommerquartiere bzw. Vermehrungsquartiere der gebäudebewohnenden Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Quartiere für baumbewohnende Arten konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. In der gesamten Ortslage von Wittenförden

befinden sich viele insbesondere ältere Gebäude, die eine potenzielle Eignung als Sommerquartier bzw. Wochenstubenquartier besitzen.

Nahrungsreviere

Das Untersuchungsgebiet, insbesondere die Freiflächen und die Gehölzrandstrukturen besitzen derzeit eine Bedeutung als Nahrungsrevier für Fledermausarten, die ihr Vermehrungshabitat bzw. ihr Winterquartier außerhalb des Untersuchungsgebietes haben. Aufgrund des aktuellen Insektenreichtums der Flächen des Untersuchungsgebietes, bedingt durch die Habitatdiversität besitzen die Flächen heute eine temporäre Bedeutung als Nahrungshabitat. Entsprechend zieht die vorgesehen Erschließung und Bebauung eine Reduzierung der Nahrungsflächen für nahezu alle festgestellten Arten nach sich. Es handelt sich jedoch nicht um maßgebliche Jagd- bzw. Nahrungshabitate. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

Der nach der Rodung von Gehölzen im Plangebiet noch verbliebene Baumbestand stellte zum Zeitpunkt der Kartierung 2020 und 2022 für die Artengruppe der Fledermäuse keine Habitateignung als Winterquartier und auch kein Sommerquartier bzw. Vermehrungsquartier für baumbewohnende Arten dar.

3.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Die Nutzung der Bäume als gelegentlich genutztes Tagesversteck ist nicht auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich. Diese Funktion ist artenschutzrechtlich nicht relevant. Die Durchführung von CEF-Maßnahmen für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht erforderlich und auch nicht zielführend.

3.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel der Freiflächen. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA), auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

Aufgrund der erfolgten Baufreimachung 2019/ 2020 mit Entfernung der Gebüsche der Armenischen Brombeere (*Rubus armeniacus*) und der Rodung aller Gehölze, die nicht unter den Baumschutz gemäß § 18 BNatSchG fallen, erfolgte 2020 und 2022 nur eine Begehung des nach der Rodung von Gehölzen im Plangebiet noch verbliebenen Gehölzbestandes.

3.2.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten

Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt viermal in den Monaten März bis Juli 2011 begangen. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. Junge führenden Vögel registriert. Es erfolgten auch Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in den Abendstunden (für die Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten). Die Beobachtungsergebnisse werden in Form einer Tabelle mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (GRÜNEBERG ET AL. 2015) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst. Der Gebäudebestand wurde intensiv untersucht.

3.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2011 insgesamt 15 Brutvogelarten nachgewiesen werden. In Tabelle 2 sind nur die Arten des reduzierten Plangeltungsbereiches dargestellt. Es handelt sich um ein durchschnittliches bis gut ausgeprägtes Artenspektrum des Siedlungsraumes bzw. der Übergangszone zur freien Landschaft. Es konnten keine gefährdeten Brutvogelarten festgestellt werden. Echte „Wertarten“ fehlen. Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (V SchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In Tabelle 2 werden alle 15 im UG festgestellten Brutvogelarten dargestellt.

Tabelle 2: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	V SchRL	B ArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2015)	Brutreviere im UG
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg			2
2	Elster	<i>Pica pica</i>	X	Bg			1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg			2
4	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg			2
5	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	X	Bg			1
6	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg			2
7	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg			1
8	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg			1
9	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg			2-3
10	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg			1
11	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg			1
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	X	Bg			1
13	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg			1
14	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg			1
15	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg			2

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

X Art gemäß Artikel 1

I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Art

Für den reduzierten Untersuchungsbereich konnte das Artenspektrum der Artengruppe Brutvögel von 2012 mit der Kartierung in 2020 und 2022 bestätigt werden.

3.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das festgestellte Arteninventar weist keine Wertarten auf. Es handelt sich um das Artenspektrum eines verbuschten ungenutzten Siedlungsbereiches, der angrenzend durch Wohnbebauung genutzt wird. Alle festgestellten Brutvogelarten sind wenig störungsempfindlich. Die Brutreviere der festgestellten Arten setzen sich teilweise außerhalb des Gebietes fort.

Die Habitatfunktion für Freibrüter bzw. Gebüschbrüter wird durch die ausgedehnten angrenzenden Gärten und aufgelockerte Grünflächen weiterhin erfüllt.

3.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Beräumung der Flächen (Abschieben der Vegetation und Entfernung von Gebüsch und Gehölzen) im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

3.3 Reptilien

3.3.1 Methodik

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im gesamten Untersuchungsgebiet flächendeckend. Zu diesem Zweck wurde das Untersuchungsgebiet von Mai bis August im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Artengruppen der Amphibien und der Brutvögel insgesamt mindestens fünfmal am Tage begangen. Es wurden ausschließlich natürliche Versteckmöglichkeiten kontrolliert. Das Ausbringen von Reptilienblechen war nicht zielführend. Es wurden alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst. Zielstellung war es, insbesondere die Zauneidechse zu erfassen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen. Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit artenschutzrechtlich relevant.

2020 erfolgte ebenfalls eine Bestandsaufnahme der Reptilien im reduzierten Untersuchungsgebiet. Im Mai 2022 erfolgte noch einmal eine aktuelle artenschutzrechtliche Bewertung des Gebietszustandes.

3.3.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden im Untersuchungsjahr 2011 nur Waldeidechse und Ringelnatter nachgewiesen. Ein Nachweis der Zauneidechse gelang nicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Zauneidechse aktuell im Untersuchungsgebiet vorkommt. Insbesondere durch die fortschreitende Verbuschung ist potenziell kein Habitat mehr für die Zauneidechse vorhanden. Entsprechend liegt keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Reptilien vor.

Tabelle 3: Gesamtartenliste der Reptilien

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL. 1991) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

3 Gefährdet

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Waldeidechse (*Lacerta vivipara*)

Die Waldeidechse bevorzugt deckungsreiche Habitate mit Bereichen starker Sonneneinstrahlung und mäßig feuchtem Untergrund. Sie ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen. Dabei bevorzugt sie im Gegensatz zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) die Nähe des Wassers, und flüchtet bei Gefahr gelegentlich auch dort hin. Die Aktivität beginnt, je nach Witterung, im April und endet im Oktober. Die Winterruhe wird in Steinhäufen und Baumstubben verbracht. Die Waldeidechse ist lebendgebärend und benötigt daher keinen besonderen Eiablageplatz.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Die Waldeidechse konnte in geringer Frequenz im Süden des Plangeltungsbereiches in den offenen Grünlandbereichen nachgewiesen werden.

Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Die Ringelnatter ist eine tagaktive Schlange, die sich hauptsächlich von Amphibien und deren Entwicklungsstufen, Fischen und gelegentlich von Kleinsäugern ernährt. Voraussetzung dafür ist eine relativ stabile Amphibienpopulation bzw. ein Bestand an Jungfischen. Sie besiedelt hauptsächlich Uferbereiche und feuchte Grünländer. Um ihren hohen Wärmebedarf zu decken, benötigt sie sonnenexponierte offene Stellen. Weiterhin benötigen die Ringelnattern ausreichend Unterschlupf- und Überwinterungsmöglichkeiten bzw. Schilfhäufen oder ähnliches zur Eiablage. Die Aktivität beginnt je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April und endet Ende September bzw. Anfang Oktober mit dem Beziehen des frostfreien Winterquartiers. Die Eiablage erfolgt im Juli ins feuchte Erdreich und in faulendes Pflanzenmaterial (wie Schilf o. ä.). Die Art hat einen relativ großen Aktivitätsbereich.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Ringelnatter konnte im Gelände insbesondere im Süden in der Umgebung des Gewässers und am Rand der Wiesen und Brachen beobachtet werden. Es gelang

auch der Nachweis juveniler Tiere, somit ist davon auszugehen, dass sich die Ringelnatter im Untersuchungsgebiet bzw. in der Umgebung des Gewässers auch reproduziert.

Für den reduzierten Untersuchungsbereich konnte das Artenspektrum der Artengruppe Reptilien von 2012 mit der Kartierung in 2020 und 2022 bestätigt werden.

3.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Arten auf. Es handelt sich um das Artenspektrum einer Siedlungsbrache im Übergang zu naturnahen Gewässern. Die beiden festgestellten Reptilienarten sind wenig störungsempfindlich. Dennoch kommt es zum Verlust von Lebensraumstrukturen durch die Bebauung. Es handelt sich jedoch um keinen maßgeblichen Habitatverlust. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit. Das vorhandene Gewässer sowie die südlich angrenzenden offenen Grünlandbereiche, die einen Übergang in die freie Landschaft ermöglichen, bleiben erhalten.

3.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

3.4 Amphibien

3.4.1 Methodik

Zur Erfassung der Amphibien wurde das Untersuchungsgebiet von Mai 2011 bis April 2012 insgesamt gezielt fünfmal begangen. Die Begehungen im März und Mai erfolgten auch in den Abendstunden, ansonsten nur am Tage. Weiterhin erfolgten Datenerhebungen im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst worden sind. Es wurden insgesamt drei potenzielle Laichgewässer betrachtet um eventuell vorhandene Wechselbeziehungen zu erfassen. Ein Gewässer liegt im Plangeltungsbereich, zwei Gewässer liegen außerhalb. Es wurde neben dem Verhören und Beobachten auch in den Gewässern gekäschert.

2020 erfolgte ebenfalls eine Bestandsaufnahme der Amphibien im reduzierten Untersuchungsgebiet. Im Mai 2022 erfolgte noch einmal eine aktuelle artenschutzrechtliche Bewertung des Gebietszustandes.

3.4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Untersuchungen in den Jahren 2011 und 2012 sechs Amphibienarten nachgewiesen.

Im reduzierten Plangeltungsbereich kommen nur noch die Arten Erdkröte, Teichmolch und Teichfrosch vor. Das Untersuchungsgebiet stellt für die Arten nach Tabelle 4 einen Habitatbestandteil als Migrationskorridor, Landlebensraum und Winterquartier dar. Von Bedeutung für die Amphibien ist insbesondere der südliche Teil des Vorhabensgebietes.

Tabelle 4: Gesamtartenliste der Amphibien im Untersuchungsgebiet 2011

Artnamen		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Bg	3	-	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Sg	2	V	II, IV
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V



Abbildung 3: Gewässer im Süden des Vorhabensgebietes (Juli 2011)

Bemerkungen zu den festgestellten Arten:

Erdkröte (*Bufo bufo*)

Die Erdkröte ist die größte heimische Krötenart. Als Lebensraum ist sie nicht sehr wählerisch, sie bevorzugt sowohl Wälder als auch Offenlandschaften. Dort gehen sie meist in den Abendstunden auf Beutejagd. Bei warmer, feuchter Witterung jagen sie auch tagsüber. Als Laichgewässer werden stehende Gewässer unterschiedlicher Größe bevorzugt. Die Erdkröten leben in der überwiegenden Zeit des Jahres an Land und suchen das Gewässer einmal jährlich, immer wieder auf den gleichen Wegen lediglich zur Fortpflanzung auf. Die Ausgangsorte für diese saisonale Wanderung, sind die näher gelegenen Überwinterungsquartiere, die sie nach ihren Herbstwanderungen aufgesucht haben. Die Frühjahrswanderungen beginnen je nach Witterung im März und setzen sich bis in den April fort. Bei optimalen Bedingungen treten nächtliche Massenwanderungen auf. Diese beginnen mit der Abenddämmerung und enden in den frühen Morgenstunden, sofern die untere Temperaturschwelle nicht schon vorher erreicht wurde. Bereits im August beginnen schon einzelne geschlechtsreife Tiere die Herbstwanderung, die sie im September, spätestens in den ersten Oktobertagen zu den Überwinterungsplätzen führt. Unabhängig davon, in welchem Zustand sich die Laichgewässer befinden, führen die Laichwanderungen der Erdkröten in der Regel immer zu den Gewässern zurück, in denen die Embryonalentwicklung der Kröten stattfand.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Erdkröte wurde im März 2012 im Gewässer im Süden des Plangeltungsbereiches in relativ geringer Individuenzahl (ca. 20 bis 30 rufende Tiere) verhört. Die Art vermehrt sich offenbar in diesem Gewässer. Das Vorhabensgebiet besitzt entsprechend eine Bedeutung sowohl als Laichhabitat als auch als Landlebensraum bzw. Winterquartier. Entsprechend ist von einer Betroffenheit der Erdkröte auszugehen, die jedoch durch geeignete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. durch Vorsorgemaßnahmen kompensiert werden kann.

Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*)

Der Teichfrosch bevorzugt als Lebensraum die unterschiedlichsten Gewässer. So werden Seen, Gräben, Moore, Weiher, Tümpel und andere Gewässertypen angenommen, sofern offene Wasserflächen, eine fast ganztägige Besonnung und eine ausgeprägte Unterwasservegetation vorhanden sind. Dabei bevorzugt er nicht zu kleine Laichgewässer. Nach der Laichzeit kann sich der Habitatanspruch in den Sommerquartieren beträchtlich ändern, so dass einige Tiere auch weiter entfernt vom Gewässer angetroffen werden können. Oft jedoch verbringen die meisten Teichfrösche ihr ganzes Leben am und im Gewässer. Die genauere Artdifferenzierung innerhalb der Wasserfrosch-Gruppe ist außerordentlich schwierig. Auf Grund der weiten Verbreitung des Hybriden *Rana kl. esculenta* kann jedoch ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass diese Mischform zwischen dem Kleinen Wasserfrosch und dem Seefrosch im UG vorkommt.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Der Teichfrosch vermehrt sich nicht im Gewässer im Süden des Plangeltungsbereiches.

Teichmolch (*Triturus vulgaris*)

Der Teichmolch ist relativ anspruchslos bezüglich der Qualität des Laichgewässers. Er bevorzugt wie der Kammmolch als Laichgewässer fischfreie Kleingewässer im Offenland. Die Qualität der Submersvegetation ist nicht so bedeutend wie für den Kammmolch. Wichtig ist das Vorhandensein von einzelnen Wasserpflanzen. Es muss eine offene Wasserfläche vorhanden sein. Als Lebensraum werden vor allem offene Kulturlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil besiedelt. Der Teichmolch überwintert an frostfreien Orten an Land. Häufig wird er unter Steinen, Holzhaufen und ähnlichem gefunden.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Der Teichmolch wurde im Gewässer im Süden des Plangeltungsbereiches nachgewiesen. Das Vorhabensgebiet besitzt auch eine Bedeutung als Migrationskorridor zwischen dem Sommerlebensraum und den Winterquartieren sowie eine Bedeutung als Winterquartier.

Für den reduzierten Untersuchungsbereich konnte das Artenspektrum der Artengruppe Amphibien von 2012 mit der Kartierung in 2020 und 2022 bestätigt werden.

3.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern. Das Gewässer im Plangeltungsbereich wird erhalten und sein ökologischer Zustand verbessert. Es kommt aber zum teilweisen Verlust von Winterquartieren und Landlebensräumen. Dieser partielle Funktionsverlust ist durch geeignete Maßnahmen im Vorfeld zu minimieren (Vorsorgemaßnahmen). Zielführend sind die Gestaltung geeigneter Winterquartiere im unmittelbaren Gewässerumfeld und die Optimierung des derzeit vorhandenen Laichgewässers.

3.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Als Vorsorgemaßnahme sollten Winterquartiere (Lesesteinhaufen) im unmittelbaren Gewässerumfeld angelegt werden.

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

4 Artenschutzrechtliche Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

4.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und

für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand umgangen.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

4.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen soll die Beräumung der Flächen (Abschieben der Vegetation und Entfernung von Gebüsch und Gehölzen) im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

4.3 Vorsorgemaßnahmen

Vorsorgemaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände umzusetzen sind bzw. die im Zuge des allgemeinen Ausgleichs zur Umsetzung empfohlen werden.

Fledermäuse

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Artengruppe der Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Artengruppe der Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Artengruppe der Amphibien sollten Winterquartiere (Lesesteinhaufen) im unmittelbaren Gewässerumfeld angelegt werden.

5 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht bei Beachtung der Empfehlungen für die Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. bei Umsetzung der Vorsorgemaßnahme für Amphibien nicht.

6 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung (Stand 30.11.2015); Berichte zum Vogelschutz 52.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E. RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere M/V, 1. Fassung, Hrsg. Umweltministerium des Landes M/V.

MEINIG, H., BOYE, P & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. - In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas: kennen-bestimmen-schützen- Stuttgart: Franck, Kosmos- Naturführer.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (Stand 30.11.2007). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)